

Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung)

der Gemeinde Sigmarszell

2026- 2032



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Gemeinderat Sigmarszell erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin / dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) sowie 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den Ausschuss für Fremdenverkehr, Soziales und Vereinsangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den Bau- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a-c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstan-den nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalent-schädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruf-lichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachho-len versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmit-gliedern lebenden
- a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c. Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer er-setzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistun-gen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

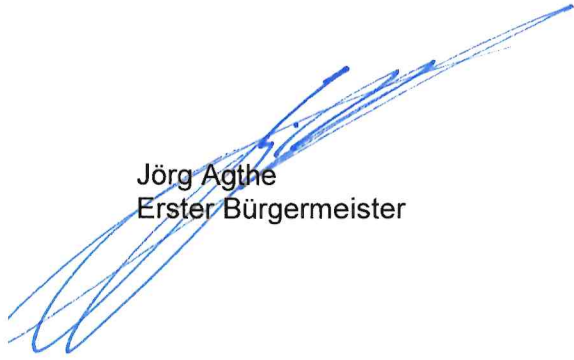
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Sigmarszell, den *29.05.2026*



Jörg Agthe
Erster Bürgermeister